

RS OGH 1988/10/6 6Ob633/88, 8Ob692/89 (6Ob693/89), 8Ob513/95, 4Ob137/04g, 10Ob25/06h, 1Ob117/10b, 10

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.1988

Norm

ABGB §825 A

Rechtssatz

Die §§ 825 ff ABGB sind subsidiär in allen Gemeinschaftsfällen heranzuziehen, soweit diese weder durch Gesetz noch durch Vertrag besonders geregelt sind, wie Gütergemeinschaft unter Lebenden, Wohnungseigentumsgemeinschaft und Verhältnis zwischen Bruchteilsfruchtnießern und Miteigentümern nicht belasteter Anteile. Darüber hinaus sind sie auch auf nicht dingliche Gemeinschaften analog anzuwenden, insbesondere auf das Verhältnis mehrerer Mitmieter und obligatorisch Wohnungsberechtigter.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 633/88
Entscheidungstext OGH 06.10.1988 6 Ob 633/88
Veröff: MietSlg 40/26
- 8 Ob 692/89
Entscheidungstext OGH 12.06.1990 8 Ob 692/89
nur: Die §§ 825 ff ABGB sind subsidiär in allen Gemeinschaftsfällen heranzuziehen, soweit diese weder durch Gesetz noch durch Vertrag besonders geregelt sind. (T1)
Veröff: SZ 63/96 = JBl 1991,514
- 8 Ob 513/95
Entscheidungstext OGH 22.06.1995 8 Ob 513/95
nur: Darüber hinaus sind sie auch auf nicht dingliche Gemeinschaften analog anzuwenden, insbesondere auf das Verhältnis mehrerer Mitmieter und obligatorisch Wohnungsberechtigter. (T2)
Beisatz: Die Regelung der Benützung des Bestandgegenstandes im außerstreitigen Verfahren ist daher möglich (MietSlg 29085). (T3)
- 4 Ob 137/04g
Entscheidungstext OGH 06.07.2004 4 Ob 137/04g
Auch; nur T2
- 10 Ob 25/06h

Entscheidungstext OGH 03.10.2006 10 Ob 25/06h

Beisatz: Unter „Gemeinschaft“ ist dabei das Rechtsverhältnis zwischen jenen Personen zu verstehen, denen ein Recht gemeinsam zusteht, sodass sie alle zusammen Inhaber jener Rechtsmacht sind, die den Inhalt eben dieses Rechtes bildet. Eine analoge Anwendung der §§ 825 ff ABGB auch auf die Rechtsbeziehung zwischen Mitkonzessionären, die weder durch Gesetz noch durch Vertrag besonders geregelt ist, erscheint daher gerechtfertigt. (T4)

Veröff: SZ 2006/146

- 1 Ob 117/10b

Entscheidungstext OGH 20.10.2010 1 Ob 117/10b

nur: Die §§ 825 ff ABGB sind subsidiär in allen Gemeinschaftsfällen heranzuziehen, soweit diese weder durch Gesetz noch durch Vertrag besonders geregelt sind, wie bei einer Gütergemeinschaft unter Lebenden. (T5)

Beisatz: Ferner bei Grunddienstbarkeiten, wenn das herrschende Grundstück im Miteigentum steht oder geteilt wurde. (T6)

- 1 Ob 123/11m

Entscheidungstext OGH 13.10.2011 1 Ob 123/11m

Auch; Beisatz: Hier: Wasserschöpf- und -leitungsgemeinschaft. (T7)

- 5 Ob 197/16f

Entscheidungstext OGH 19.12.2016 5 Ob 197/16f

Auch; Veröff: SZ 2016/136

- 4 Ob 72/19w

Entscheidungstext OGH 24.09.2019 4 Ob 72/19w

- 1 Ob 210/19t

Entscheidungstext OGH 20.01.2020 1 Ob 210/19t

Auch; nur T1; Beis wie T4

- 1 Ob 7/20s

Entscheidungstext OGH 26.02.2020 1 Ob 7/20s

Vgl; Beis wie T7; Beisatz: Sämtliche Servitutsberechtigte als Eigentümer herrschender Liegenschaften bilden eine Rechtsgemeinschaft, auf die grundsätzlich die für die Eigentumsgemeinschaft geltenden Regeln der §§ 825 ff ABGB sinngemäß anzuwenden sind. (T8)

- 4 Ob 206/20b

Entscheidungstext OGH 27.05.2021 4 Ob 206/20b

Vgl; Beisatz: Für das Rechtsverhältnis zwischen Eigentümer und Dienstbarkeitsberechtigtem bestehen jedoch gesetzliche Vorschriften. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0013155

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at